

# SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

## BEBAUUNGSPLAN IGELSDORF

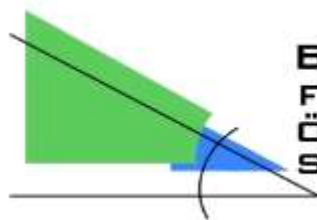
GEM. BAIERSDORF

LANDKREIS ERLANGEN-HÖCHSTADT

im Auftrag von:  
Stadt Baiersdorf, Bau- und Verkehrswesen  
Waaggasse 2, 91083 Baiersdorf

Bearbeitung:  
Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Erstellt durch:



Entwurf  
Bayreuth, 6.6.2019

*Dr. H. Schlumprecht*

**Büro für ökologische Studien**  
**Schlumprecht GmbH**  
**Richard-Wagner-Str. 65**  
**D-95444 Bayreuth**  
**Tel. : 09 21 / 6080 6790**  
**Fax : 09 21 / 6080 6797**  
**Internet: www.bfoess.de**  
**E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoess.de**

**Abkürzungsverzeichnis:**a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamt für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH-RiLi:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

RL BY	Rote Liste Bayern
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora-Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	1
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	2
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	2
1.4 ABGRENZUNG, ZUSTAND UND BEPLANUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES.....	3
1.5 AUS DEM PLANUNGSGEBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN .....	6
<b>2 WIRKUNGEN DES VORHABENS</b> .....	<b>7</b>
2.1 WIRKFAKTOREN .....	7
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE .....	7
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	7
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen.....	7
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	7
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	8
2.3.1 Flächenbeanspruchung .....	8
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen .....	8
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE .....	8
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	8
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	8
2.4.3 Optische Störungen .....	8
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	8
<b>3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT</b> .....	<b>9</b>
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG .....	9
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	9
3.3 FCS-MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH .....	10
3.4 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE .....	10
3.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	10
3.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	10
3.4.2.1 <i>Fledermäuse</i> .....	12
3.4.2.2 <i>Reptilien</i> .....	15
3.5 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE .....	17
<b>4 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG</b> .....	<b>23</b>
4.1 KEINE ZUMUTBARE ALTERNATIVE .....	23

4.2	WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES .....	23
4.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	23
4.2.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i> .....	23
4.2.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i> .....	23
4.2.1.3	<i>Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie</i> .....	24
<b>5</b>	<b>GUTACHTERLICHES FAZIT .....</b>	<b>25</b>
<b>6</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>27</b>
<b>7</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>29</b>
7.1	ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN .....	29
7.2	ANHANG 2: FOTODOKUMENTATION .....	33

<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Tabelle 1: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten.....	11
Tabelle 2: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Fledermausarten.....	12

<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets und kartierte Biotope .....	3
Abbildung 2: Lage des Planungsgebiets: Bestands- und Konfliktplan.....	4
Abbildung 3: Lage des Planungsgebiets: Bestands- und Konfliktplan.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der geplanten Errichtung eines Kindergartens in Igelsdorf, Stadt Baiersdorf, Lkr. Erlangen-Höchstadt, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Das Untersuchungsgebiet liegt in der TK 6332, Quadrant 3, mitten im Ort Igelsdorf östlich des Birkenwegs, westlich der Sendelbacherstraße und südwestlich der Kreisstraße FO15.

Die Naturraum-Haupteinheit (nach BfN, Ssymank) ist Fränkisches Keuper-Liasland (D59) und die Naturraum-Einheit (nach Meynen/Schmithüsen et.al.) Mittelfränkisches Becken. Die Naturraum-Untereinheit (nach ABSP) wird „Sandgebiete östlich der Rednitz-/Regnitz-Achse“ (113-F) bezeichnet.

In der kulturlandschaftlichen Gliederung Bayerns (Bayer. LfU 2013) heißt der Landschaftsraum „Bamberger Main- und Regnitztal“. Eine Kurzcharakteristik der kulturlandschaftlichen Gliederung (Bayer. LfU 2013) und dieser Kulturlandschaftseinheit ist online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/gliederung/index.htm> (Erläuterung siehe <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/gliederung/doc/10.pdf>)

Die saP wurde von der Stadt Baiersdorf im August 2018 beauftragt und vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, durchgeführt und erstellt. Die Geländebegehungen durch Dr. H. Schlumprecht erfolgten für das Planungsgrundstück im Hochsommer 2018 (9.8. und 28.8.2018, wobei bei diesen Terminen Baumhöhlen und –spalten, Reptilien (v.a. Zauneidechsen) und Vögel sowie Futterpflanzen saP-relevanter Schmetterlinge und Altholz mit Spuren von xylobionten Käfern (z.B. Eremit) kartiert wurden, und das Habitatpotenzial für die übrigen saP-relevanten Arten erhoben wurde.

Der Baumbestand wurde am 9. August 2018 auf saP-relevante Strukturen hin untersucht (Ergebnisse der Baumhöhlen-Suche siehe Anhang).

Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums, verfügbar unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ – Fassung mit Stand 01/2015.

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz. Als Arbeitshilfe zur Berücksichtigung dieser Vorgaben zum Artenschutz in straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die Oberste Baubehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau - saP" (Fassung mit Stand 01/2015) herausgegeben.

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle).“

Spezifische Vorgaben für andere Projekte als Straßenbauvorhaben wie z. B. Bebauungspläne, Windenergieanlagen etc., liegen nicht vor, daher wird die saP nach obigen Vorgaben durchgeführt.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) eigene Erhebungen (Vögel, Reptilien, Futterpflanzen saP-relevanter Tierarten) inkl. der Erhebung von Bäumen (mit Horsten, Spalten oder Höhlen).
- 2) Suche nach Raupenfutterpflanzen von saP-relevanten Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*; Ameisenbläulinge der Gattung *Maculinea*).

Für die Relevanzprüfung wurden folgende bayerischen Verbreitungsatlanten sowie Verbreitungskarten des bayer. LfU ausgewertet: Fledermäuse (Meschede & Rudolph 2004), Säugetiere ohne Fledermäuse (Faltin 1988), Vögel (Bezzel et al. 2005), Amphibien und Reptilien (Bayer. LfU, Verbreitungskarten, Stand März 2011), sowie Gefäßpflanzen (Schönfelder & Bresinsky 1990), Tagfalter (LfU & ABE 2007).

Grundlage der Ausführungen zur saP sind die eigenen Kartierungen, in der gezielt das Planungsgebiet auf saP-relevante Arten und ihre Habitate überprüft wurde (Bestandsaufnahme und Habitat-Potenzialanalyse). Für die europäischen Vogelarten wurde im Planungsgebiet gezielt nach Horsten oder Höhlenbäumen gesucht. Diese Strukturen sind zudem von Baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten nutzbar, sodass auch für diese Arten das Quartier-Potenzial beurteilt werden kann.

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebungen, der oben genannten Verbreitungsatlanten und sonstiger Literatur sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

## 1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10 und wurden im Januar 2015 aufgrund neuerer Gerichtsurteile erneut aktualisiert.

Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMI (2015) und der dort veröffentlichten Muster, methodischen Vorgaben (Stand 19. Januar 2015) und Prüftabellen (Stand 01/2013) zu entnehmen.

## 1.4 Abgrenzung, Zustand und Beplanung des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt in der TK 6332, Quadrant 3, mitten im Ort Igelsdorf östlich des Birkenwegs, westlich der Sendelbacherstraße und südwestlich der Kreisstraße FO15, siehe folgendes Luftbild.



**Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets und kartierte Biotope**

Auszug aus FINView, aufgerufen am 3.9.2018.

rosa: amtliche kartierte Biotope: im Planungsgebiet keine vorhanden.

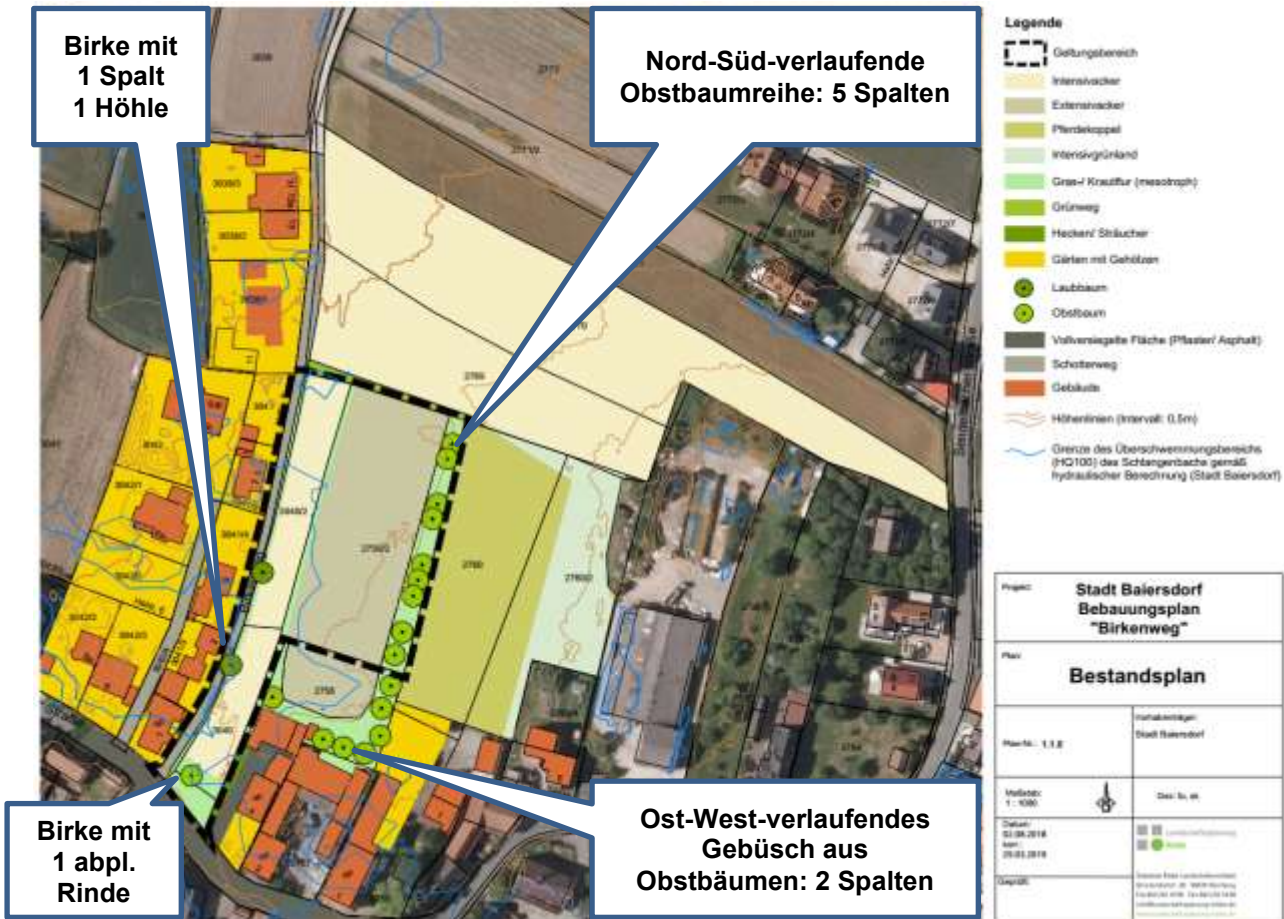


Abbildung 2: Lage des Planungsgebiets: Bestandsplan

Quelle: Landschaftsplanung Klebe; Auszug aus Bestandsplan, Stand 29.3.2019



Abbildung 3: Lage des Planungsgebiets: Bebauungsplan

Gemäß dem Bebauungs- und Grünordnungsplan, Stand 9.4.2019, werden somit vom Vorhaben beansprucht:

Birke mit 1 Spalt und 1 Höhle (Westseite)

Birke mit 1 abplatzender Rinde (Südseite)

Summe: 1 Spalt; 1 Höhle; 1 abplatzender Rinde

Nicht beansprucht werden:

- ein Ost-West-verlaufendes Gebüsch aus Obstbäumen mit 2 Spalten
- Und Nord-Süd-verlaufende Obstbaumreihe mit 5 Spalten

### Aktueller Zustand

Bäume mit Höhlen, die für höhlenbrütende Vogelarten oder höhlenbewohnende Fledermäuse relevant wären, sind vorhanden, wie die Geländeüberprüfung ergab:

Aus der Vegetationszusammensetzung der Planungsfläche ergibt sich:

- Die Raupenfutterpflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings *Maculinea telejus* und *nausithous*, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) kommt nicht vor: entsprechend ist ein Vorkommen der saP-relevanten Wiesenknopf-Bläulingsarten *Maculinea nausithous* oder *telejus* nicht möglich.
- Nach Thymian, der Futterpflanze des Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), wurde ebenfalls gezielt gesucht, er konnte nicht ermittelt werden. Auf der Fläche kommen die Futterpflanzen (Thymian-Arten: *Thymus serpyllum* und *T. pulegioides*, und Dost *Oreganum vulgare*) nicht vor.
- Nachtkerzen (*Oenothera* sp.) wurden im Planungsraum ebenfalls nicht gefunden. Ein reproduktives Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist daher nicht möglich.
- Für die übrigen saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie (Wald-Arten) sind keine Futterpflanzen, sowie keine geeignete Bestandesstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.
- Bäume, die für xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie, Anhang IV, geeignet sind (z.B. Eremit), wurden nicht gefunden.
- Zauneidechsen wurden intensiv gesucht, jedoch nicht gefunden (vermutlich zu ortsnah, Prädation durch Hauskatzen)
- Bei den Erhebungen wurden Vogelarten wie Amsel, Bachstelze, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Grünfink, Rabenkrähe, etc. auf der Planungsfläche beobachtet. Diese Arten sind nach den Vorgaben des bayer. LfU nicht saP- und planungsrelevant, da bei ihnen regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass für sie keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes befürchtet werden muss; sie sind daher auch nicht in der Abschichtungstabelle (siehe Anhang) enthalten.
- Im Umfeld des Planungsraums kommt der Grünspecht vor (Ruf-Nachweise aus dem Ort), jedoch wurde auf der Planungsfläche keine Rufe oder Revierverhalten dieser Art beobachtet.

## 1.5 Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

### **Biotope:**

Biotope der bayerischen Biotopkartierung sind vom Vorhaben nicht betroffen, sie liegen außerhalb des Bebauungsplangebiets.

### **Sap-relevante Fortpflanzungsstätten:**

Sap-relevante Fortpflanzungsstätten wurden am 8. August 2018 ermittelt. Insgesamt ergaben sich im Planungsraum 1 Spalt; 1 Höhle, 1 abplatzender Rindenbereich, die beansprucht werden und nicht erhalten bleiben.

Potenzielle Quartiere von höhlenbewohnenden Vogelarten (z.B. Spechte) oder Fledermausarten werden somit von der geplanten Rodung in Zuge der Bebauung betroffen. Horstbäume von Greifvögeln konnten dagegen nicht ermittelt werden.

Ermittelt wurden 2018 Goldammer und Feldsperling als saP-relevante Arten, die im Planungsbereich vom Vorhaben betroffen sein könnten (Rodung Bäume mit Baumhöhlen).

**Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:** Nicht relevant, da die Planungsfläche kein FFH-Gebiet ist.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

### 2.1 Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

#### 2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Durch das Planungsvorhaben findet eine Flächenumwandlung von vegetationsbestandenen Flächen in befestigte und versiegelte Flächen statt. Aufgrund des Planungsvorhabens werden Bäume gerodet. Da einige Bäume Baumhöhlen bzw. abplatzende Rindenbereiche aufweisen, gehen „Fortpflanzungsstätten“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts verloren (siehe Tabelle im Anhang). Gerodet wird weiterhin Baum- und Gebüsch-Jungwuchs, wobei diese Gehölze noch gar keine so dicken Stämme ausgebildet haben, dass sie Horste tragen oder Höhlen beinhalten könnten.

Fazit: Verbotstatbestände der saP entstehen durch die Beanspruchung von Bäumen mit potenziellen Fortpflanzungsstätten im Sinne des Artenschutzrechts. Da mit dem Feldsperling eine Vogelarten im Planungsraum nachgewiesen wurde, die Baumhöhlen nutzt, können ihre Fortpflanzungsstätten betroffen sein.

#### 2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen. Der Planungsbereich liegt inmitten der Ortschaft und ist über die bestehenden Zuwegungen bereits erschlossen. Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Lage und Ausgangssituation nicht zu erwarten.

Die Planungsfläche hat keine besondere Funktion für den überregionalen Biotopverbund. Auch auf lokaler Ebene ist durch die geplante Erweiterung eine erhebliche Barrierewirkung oder Zerschneidung nicht gegeben, da die Planungsfläche unmittelbar im Ort liegt und keine Verbundbeziehungen im lokalen oder überörtlichen Biotopverbund zu wertvollen Lebensräumen gegeben sind.

#### 2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

##### Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Bauvorhaben). Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung des unmittelbaren Umfeldes (Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Ort) bereits vorbelastet.

##### Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Der jetzige Zustand ist durch die übliche unmittelbare Nutzung des Umfeldes (Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Ort) bereits vorbelastet.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten, da keine sensiblen Arten nachgewiesen wurden.

## **2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

### **2.3.1 Flächenbeanspruchung**

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von Flächen von Lebensräumen mit kurzer Entwicklungszeit (d. h. Grünland, Flächen mit ruderaler Pioniervegetation) und mit langer Entwicklungszeit (z.B. Bäume, Gebüsche).

### **2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen**

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehend durch das Planungsvorhaben nicht.

## **2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

### **2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung**

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

### **2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung**

Betriebsbedingt (ggf. erhöhter Verkehr) könnte es zu einer geringen Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen. Diese Erhöhung ist in Bezug auf den bestehenden Betrieb im Ort zu sehen.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten.

### **2.4.3 Optische Störungen**

a) Direkte Auswirkungen auf im Planungsbereich lebende saP-relevante Arten sind nicht gegeben, da entsprechende sensible Arten im Planungsbereich nicht vorkommen.

b) Indirekte Auswirkungen einer ggf. erforderlichen Beleuchtung (z. B. Attraktion von Nachtfaltern an die Lampen, mit der Konsequenz der Verringerung der Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse) sind nicht einschlägig, da die Ausleuchtung eingeschränkt werden kann. Zudem ist es technisch möglich, Halogenstrahler mit geringem UV-Anteil zu installieren, so dass potenzielle Risiken minimiert werden können.

### **2.4.4 Kollisionsrisiko**

Neue zusätzliche Verkehrswege zur Erschließung und Anbindung werden für das Planungsvorhaben nicht benötigt. Daher ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) permanent erheblich steigen wird. Das Kollisionsrisiko für Tiere (v.a. Kleinvögel und Fledermäuse) ist abhängig von den Geschwindigkeiten des Verkehrs und dem Verkehrsaufkommen. Die auf der Planungsfläche möglichen Fahrten sind jedoch von den Geschwindigkeiten nicht mit einer Landstraße vergleichbar, d. h. die Geschwindigkeiten dürften nicht so hoch liegen, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko (insbesondere für Kleinvögel) besteht: Ein Kollisionsrisiko ist v. a. ab Tempo 40 km/h (nach Richarz et al. 2001) gegeben.

### 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Vorkehrungen eines Freiflächengestaltungsplans / landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich daher nur mit den speziellen Maßnahmen, die für die saP-relevanten Arten wichtig sind.

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

**Vermeidungsmaßnahme:**

**Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von Anfang März bis Ende August.**

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da Vorkommen von saP-relevanten Vogelarten der Gebüsche und von Feldgehölzen gegeben sind (Goldammer, Feldsperling).

Gebüsche und Bäume stellen für eine Reihe von Vogelarten den Niststandort dar. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind daher erforderlich.

#### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) für Baumhöhlen-bewohnende Fledermäuse und Vogelarten erforderlich, d.h. das Aufhängen von Nistkästen in nahe gelegenen Baumbeständen, um mögliche Verluste an Nistgelegenheiten auszugleichen (CEF-Maßnahme).

Von Rodung voraussichtlich betroffene Bäume wiesen in Summe 1 Spalt; 1 Höhle, 1 abplatzender Rindenbereich auf, die Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte für saP-relevante Vögel oder Fledermäuse sein können.

**CEF-Maßnahme:**

**Für Vögel**

**Aufhängen von 1 Rund-Nistkästen für kleine Vogelarten (Zielart Feldsperling, daneben auch Gartenrotschwanz)**

**Für Fledermäuse:**

**Aufhängen von 2 Flachnistkästen (Zielart Baumhöhlen- und Baumspalten-bewohnende Fledermäuse)**

**im Gemeindegebiet in geeigneten Baumbeständen.**

### 3.3 FCS-Maßnahmen zum Ausgleich

Spezifische FCS-Maßnahmen für saP-relevante Arten brauchen nicht vorgesehen werden. Das Planungsvorhaben führt – bei Durchführung obiger Maßnahmenvorschläge – nicht zu so erheblichen Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten, dass sie nur über FCS-Maßnahmen ausgleichbar wären.

### 3.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 3.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor: eine gezielte Suche ergab keinerlei Hinweise auf diese Arten.

Zudem sind ihre Standortansprüche nicht verwirklicht. Aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. Oberdorfer 1994), den Verbreitungsbildern dieser Arten in Bayern (Schönfelder & Bresinsky 1990) und den Gelände-Erhebungen ist sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ... ja [  ] nein [  ]

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

#### 3.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Planungsbereich konnte mehrere saP-relevante Strukturen wie Baumhöhlen, Ast- und Stammspalten sowie Bäume mit abplatzender Rinde (ggf. Quartiere von Baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten, oder Feldsperlingen oder auch von Gartenrotschwänzen) ermittelt werden (Insgesamt: 1 Spalten; 1 Höhle, 1 abplatzender Rindenbereich gehen verloren).

Vorkommen von weiteren saP-relevanten Tierarten können im Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Ausstattung an Kleinstrukturen, aufgrund der Vegetation und der Nutzungen ausgeschlossen werden, und weil sich trotz intensiver Suche im Sommer 2018 keine Nachweise dieser Arten erbringen ließen. Das Planungsgebiet bietet für weitere saP-relevante Tierarten (über die oben genannten hinaus) keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen:

- Kleingewässer sind nicht vorhanden (kein Lebensraum für Amphibienarten), ebenso nicht für Libellen oder Muscheln.
- Schmetterlinge wie der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder der Thymian. Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* und *M. teleius* und *M. arion*, können nicht vorkommen, da ihre entsprechenden Futterpflanzen auf der Planungsfläche nicht vorhanden sind, wie eine gezielte Suche nach den Futterpflanzen ergab. Nach den Futterpflanzen der Pflanzengattung *Oenothera* des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) wurde ebenfalls gezielt gesucht, ein Nachweis gelang jedoch nicht, sodass auch kein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers auf der Fläche möglich ist.
- Zauneidechsen wurden nicht ermittelt.

Das Vorkommen von weiteren saP-relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird aufgrund der Kartierungen ausgeschlossen, da trotz gezielter Suche keine Nachweise der für diese Arten erforderlichen Habitat-Strukturen (z.B. Gewässer, mulmreiches Totholz) oder Futterpflanzen gelangen.

**Tabelle 1: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten**

Artengruppe	Ortstermin	Verbots-tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Bäume mit Baumhöhlen kommen vor. Quartiere von Fledermausarten können von Baumfällungen betroffen sein. CEF-Maßnahme nötig: Aufhängen von 4 Flach-Nistkästen für Fledermausarten in benachbarten Baumbeständen oder Feldgehölzen, im Gemeindegebiet	<u>nicht</u> einschlägig bei Durchführung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen	Nicht erforderlich
Säugetiere / Haselmaus,	Für saP-relevante Säugetiere (außer Fledermäuse) kommen keine Lebensräume vor, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden (z. B. Haselmaus, Feldhamster,	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

Artengruppe	Ortstermin	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Feldhamster, Biber, Luchs	Biber, Luchs).		
Amphibien	Keine Laichgewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Keine Nachweise, daher keine CEF-Maßnahme für die Zauneidechse nötig.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Libellen	Keine Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Bei den Geländeerhebungen waren keine Bäume mit Spuren von xylobionten saP-relevanten Käfern ermittelbar, insbesondere nicht des Eremit. Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats und Kleinstrukturen (Alt- und Totholz), aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. LfU 2006) und aufgrund der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für alle saP-relevanten Käferarten des Anhangs IV ein Vorkommen ausgeschlossen werden (z. B. Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock, Gr. Eichenbock, Eremit).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Das Vorkommen von Schmetterlingen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf der beanspruchten Fläche sowie weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der derzeitigen Vegetation nicht möglich. Die Futterpflanzen der saP-relevanten Tag- und Nachtfalter kommen nicht vor (Erhebung 2018). Die notwendige Bestandesstruktur (vgl. hierzu auch Trautner et al. 2006, Hacker & Müller 2006) ist für saP-relevante Tag- oder Nachtfalter nicht vorhanden.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere / Großkrebse	Keine Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

### 3.4.2.1 Fledermäuse

In der TK25, in der das Planungsgebiet liegt, kommen nach ASK-Angaben mehrere Fledermausarten vor, darunter auch weit verbreitete, häufige und ungefährdete Arten wie das Braune Langohr, das in Baumhöhlen seine Sommerquartiere haben kann. Auch die Zwergfledermaus ist aus dem Umfeld bekannt (ASK-Daten), wobei einzelne Männchen auch Baumhöhlen nutzen, zumindest als Ruhestätte.

Unter Berücksichtigung der Quartieransprüche können Arten wie Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Fransen-, Zwerg- und Rauhaufledermaus betroffen sein, da sie in Baumhöhlen oder –spalten ihre Sommer-Quartiere haben können. Falls durch die Rodung von Bäumen Verluste an diesen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten, sind diese Verluste daher über CEF-Maßnahmen auszugleichen.

#### Tabelle 2: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Fledermausarten

Arten in der TK nach ASK-Angaben

Abkürzungen für Quartiere:

B: Baumhöhlen

SB: Spalten in und an Bäumen

SG: Spalten in und an Gebäuden

G: Gebäude

K: Keller

D: Dachstühle

N: Nistkästen

H: Höhlen

FS: Felsspalten

(in Klammern: seltenes Quartier)

Wissens. Name	Deutscher Name	RL Bay	RL D	Sommerquartier	Winterquartier	Potenzielles Vorkommen Sommer
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	B, N	H, K	„Urwald“-Art; Nicht zu erwarten
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	V	SG, SB	H, K	Ja
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	B, SB, D	K, H	Ja
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	G, D, SG	H, K, (G)	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3		G, N, D, B, SB	H, K	Ja
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	G, (N), D	K, (G, SG, D)	Nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	B, (N)	B, FS	Ja
<i>Myotis myotis</i>	Gr. Mausohr		V	G Männchen: B	H, K	(ja)
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	SG, (SB)	H, K	(ja)
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2	1	D	H, K	-
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	2	SB, SG	H, K	Ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	D	SG, SB, N	SB	Ja
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	G, SG ((B))	H, K	nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3		B, SB, SG	BH, FS	Ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			B, (SG)	H, K	Ja
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflödermaus	2	D	G, SG	G	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			SG,(SB) N	H, K	(ja)

Ein Teil der in der TK vorkommenden Fledermausarten könnte auch in den Obstbäumen des Planungsgebiets vorkommen. Typische „Urwaldarten“ wie Bechstein- und Mopsfledermaus sind im Planungsgebiet nicht zu erwarten, vielmehr nur häufige Arten wie das Braune Langohr oder Wasserfledermaus, oder einzelne Männchen von Zwergfledermäusen.

## Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und andere Baumhöhlen oder Baumspalten bewohnende Fledermausarten

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: V      Art im UG:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

Die Verbreitung des Braunen Langohrs in Bayern ist flächendeckend; vor allem im Sommer werden alle Naturräume gleichmäßig besiedelt. Das Braune Langohr ist eine der am häufigsten nachgewiesenen Fledermausarten in Bayern, von der auch die meisten Winterquartiere bekannt sind.

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und bejagt hier auch Gehölzstrukturen in den Ortschaften. Braune Langohren können dank ihrer breiten Flügel und großen Ohren in langsamem, wendigem Flug in dichter Vegetation jagen. Dabei suchen sie auch die Oberfläche von Gehölzen nach Nahrung und können Beute im Rüttelflug ergreifen.

Als Hauptnahrung dienen neben Zweiflüglern vor allem Schmetterlinge. An Fraßplätzen, zu denen große Beutetiere getragen werden, findet man deshalb charakteristische Ansammlungen von Schmetterlingsflügeln.

Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen zu finden sind.

Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen.

Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige/131424>

#### Lokale Population:

Ein Sommerquartier ist möglich, da viele Baumhöhlen bzw. -spalten in der Obstbaum-Reihe und weiteren Gehölzen ermittelt wurden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei Fällung von Bäumen mit ihrer Baumhöhlen bzw. abplatzender Rinde möglicherweise Quartierverlust.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - Fällung Bäume außerhalb der Sommerquartierzeit von Baumhöhlen-bewohnenden Fledermäusen, d.h. im Zeitraum von Oktober bis Ende März möglich.
- CEF-Maßnahmen erforderlich, insgesamt 2 Fledermaus-Flachkästen
  - Aufhängen von 2 Fledermaus-Flach-Nistkästen in benachbarten Gehölzbeständen im Gemeindegebiet (für 1 Spalt und 1 abplatzender Rindenbereich)
  -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja     nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art sind die Baufeldberäumung und die möglicherweise damit verbundenen Quartier-Verluste durch Fällung von Höhlenbäumen bzw. Bäumen mit Spalten oder abplatzender Rinde.

## Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und andere Baumhöhlen oder Baumspalten bewohnende Fledermausarten

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei Fällung der Bäume mit ihren Baumhöhlen während der Sommerquartierzeit möglicherweise individuelle Verluste.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Fällung Bäume außerhalb der Sommerquartierzeit von Baumhöhlen-bewohnenden Fledermäusen, d.h. im Zeitraum von Oktober bis März möglich.

▪

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 3.4.2.2 Reptilien

Trotz intensiver Suche im Planungsgebiet keine Nachweise im Sommer 2018.

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V      Bayern: V      Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit Schwerpunkten im Osten und im Südwesten.

Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge (Quelle:

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis>).

Die Wärme liebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonnter Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September /Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern.

**Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Die Zauneidechsen ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen (Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis>).

**Lokale Population:**

Keine Nachweise trotz gezielter Suche.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Bei der Entfernung von Gehölzen und dem Abschieben von Oberboden möglicherweise Habitatverlust.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art sind die Baufeldberäumung und die möglicherweise damit verbundenen Verluste der Vorkommen durch die Entfernung / Fällung von Versteckmöglichkeiten (Bäume, Gebüsche).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Bei Fällung der Bäume möglicherweise individuelle Verluste, falls mit schwerem Gerät gearbeitet wird. Jedoch keine Nachweise.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

**Tötungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

### 3.5 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.
- Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Laut BayStMI (2011) ist es „möglich, Arten mit gleichen Lebensraumsprüchen und vergleichbarer Empfindlichkeit z.B. zu "ökologischen Gilden" zusammengefasst zu behandeln.“

Aufgrund der Lage und Struktur des Planungsgebiets sind zahlreiche kulturfolgende Vogelarten, insbesondere Arten der Gebüsche und des Waldes bzw. Waldrandes vorhanden (z. B. Amsel, Bachstelze, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Kleiber; Rabenkrähe bei der Nahrungssuche etc.).

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

- a) Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet im Unterwuchs von Gebüschen oder Bäumen brüten oder ihr Nest am Stammfuß von Bäumen errichten, oder am Fuß von Saumstrukturen (z. B. Hochstauden und niedrigem Gestrüpp). Die Arten dieser ökologischen Gruppe bauen jedes Jahr ein neues Nest (z.B. Goldammer)
- b) Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet in Höhlen in Bäumen brüten (z.B. Feldsperling)

zu a)

Brutvögel, die im Planungsgebiet im Unterwuchs von Gebüschen oder Bäumen brüten oder ihr Nest am Stammfuß von Bäumen errichten, oder am Fuß von Saumstrukturen (z. B. Hochstauden und niedrigem Gestrüpp).

Arten aus dieser ökologischen Gruppe (z.B. Goldammer) sind in der Abschichtungstabelle und im ASK-Datensatz enthalten. Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu.

Arten wie die Goldammer kommen im Planungsgebiet vor (Nachweis Sommer 2018)

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für

Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig. Arten dieser ökologischen Gruppe könnten zudem auch im Umfeld vorkommen und die Planungsfläche auch als Nahrungsgebiet nutzen. Die reine Funktion als Nahrungsfläche ist jedoch nach den Vorgaben des StMI in der saP nicht zu behandeln. Ausweichmöglichkeiten bestehen.

zu b)

Potenzielle Brutvögel, die in Baumhöhlen oder Halbhöhlen brüten (wie Buntspecht, Grünspecht; Feldsperling, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, Waldkauz) können als Brutvögel nicht ausgeschlossen werden, da im Planungsgebiet entsprechende Bäume vorkommen (Ergebnis der Baumkartierung). Der Feldsperling wurde zudem im Planungsgebiet nachgewiesen, d.h. die Betroffenheit eines Reviers ist anzunehmen.

zu b)

Brutvögel, die im Planungsgebiet in den Zweigen von Gebüsch oder Bäumen ihre Nester errichten.

Arten aus dieser ökologischen Gruppe (z.B. Mönchsgrasmücke) sind in der Abschichtungstabelle und im auch ASK-Datensatz enthalten Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu. Sie kommen im Planungsgebiet vor. Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig.

Arten dieser ökologischen Gruppe könnten zudem auch im Umfeld vorkommen und die Planungsfläche auch als Nahrungsgebiet nutzen. Die reine Funktion als Nahrungsfläche ist jedoch nach den Vorgaben des StMI in der saP nicht zu behandeln. Ausweichmöglichkeiten bestehen.

zu c)

Potenzielle Brutvögel, die in Horsten brüten (wie Greifvögel) können als Brutvögel ausgeschlossen werden, da im Planungsgebiet keine Bäume mit Horsten ermittelt wurden (Ergebnis der Baumkontrollen 2018).

Fazit: saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten im Sinne des speziellen Artenschutzrechts sind durch das Planungsvorhaben betroffen, falls Bäume mit Baumhöhlen bzw. –spalten gerodet werden, und über CEF-Maßnahmen auszugleichen.

CEF-Maßnahmen für Vögel sind erforderlich, damit keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe eintreten. Bei Durchführung von CEF-Maßnahmen, z. B. Aufhängen von **1 Rund-Nistkasten für kleine Vogelarten (Zielart Feldsperling, daneben auch Gartenrotschwanz)**, sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig.

Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet am Boden brüten (z. B. Feldlerche, Haubenlerche).

Die Fläche ist als Brutplatz zu klein für die Arten dieser ökologischen Gruppe und der Abstand zu den umstehenden Gebäuden und Gehölzen deutlich zu gering (die Arten benötigen meist einen Abstand von über 60-80 m zu angrenzenden Vertikal-Strukturen). Ein Habitat-Potenzial für diese Arten ist somit nicht gegeben.

SaP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts sind daher nicht betroffen. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind daher nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht einschlägig.

### Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere am Stammfuß von Gehölzen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

**Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

und andere am Stammfuß von Gehölzen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: V Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: wahrscheinlicher Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist in Bayern und im Naturraum zwar flächendeckend verbreitet, ihre Bestände nehmen jedoch tendenziell ab (daher auf der Vorwarnliste Deutschland verzeichnet).

Die Goldammer fehlt im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf. Eine Veränderung des Brutareals zum Zeitraum 1996-99 ist nicht erkennbar. Lücken im außeralpinen Verbreitungsbild gehen fast ausschließlich auf nicht kartierte Quadranten zurück. Im Alpenraum kommt die Goldammer nur lokal, meist in klimatisch begünstigten Tallagen vor. Sie steht an vierter Stelle in der Häufigkeit der bayerischen Brutvögel.

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt gut doppelt so hoch wie die aus den Jahren 1996-99. Dies hat vermutlich methodische Ursachen. In Bayern zeichnet sich, wenn auch nicht signifikant, schon seit 1989 ein Rückgang ab (Quelle:

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Emberiza+citrinella>

Brutbestand in Bayern: 495.000-1.250.000 Brutpaare

Die Art legt jedes Jahr ein neues Nest an. Im Umfeld bestehen Ausweichmöglichkeiten.

**Lokale Population:**

Die potenziellen Brutbestände der Goldammer werden als lokale Population angenommen, die im Planungsbereich am Stammfuß von Gehölzen brütet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baufeldberäumungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden. Zudem bestehen im Umfeld umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für diese Art.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart, d.h. nicht von April bis August.

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art sind die Baufeldberäumung und die möglicherweise damit verbundenen Brutplatzverluste.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

und andere am Stammfuß von Gehölzen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen in der Brutzeit liegen würden, könnten damit auch Verletzungen oder Tötungen der ihre Nester bebrütenden Altvögel erfolgen. Dann würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baufeldberäumungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden. Zudem bestehen im Umfeld umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für diese Art.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart, d.h. nicht von April bis August.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Betroffenheit der Vogelarten Feldsperling (*Passer montanus*)**

und andere in Baumhöhlen und Halbhöhlen brütende kleine Vogelarten (wie z. B. Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper).

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V      Bayern: V      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: wahrscheinlicher Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Der Feldsperling ist in Bayern flächig verbreitet (Quelle: bayer. LfU).

Die aktuelle Bestandsschätzung für ganz Bayern ist vergleichbar mit den Zahlen von 1996-99. Insgesamt ist von einer Überschätzung im ADEBAR-Zeitraum 2005-09 auszugehen. Tendenziell dürften die bayerischen Bestände analog dem Bundestrend eher abnehmen denn als stabil betrachtet werden.

Brutbestand in Bayern: 285.000-750.000 Brutpaare.

(Angaben nach

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Passer+montanus>).

Die Art brütet in Höhlen von Bäumen, auch in Feldgehölzen, Parkanlagen oder Gärten.

Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

Die Art gilt in Bayern als sehr häufiger Brutvogel, jedoch mit abnehmender Tendenz bzw. Einbruch seit Anfang der 1970er Jahre.

**Betroffenheit der Vogelarten Feldsperling (*Passer montanus*)**

und andere in Baumhöhlen und Halbhöhlen brütende kleine Vogelarten (wie z. B. Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper).

Europäische Vogelart nach VRL

Wanderungen: Standvogel mit Dismigrationen über geringe Entfernungen. Außerhalb der Brutzeit oft in größeren (gemischten) Schwärmen.

Brut: Nest vornehmlich in Baumhöhlen, in Ortschaften überwiegend in Nistkästen, aber auch in Gebäuden, in großen Nestern anderer Vogelarten und Masten.

Brutzeit: Mitte April bis August, 1-3 Jahresbruten.

Tagesperiodik: Tagaktiv.

**Lokale Population:**

Die Art wurde im Planungsgebiet gehört und gesehen, insbesondere in der Obstbaumreihe. Das mögliche Revier (mit Höhlenbaum) wird als lokale Population angenommen. Die Art kommt in der betroffenen TK vor und ist laut Brutvogelatlas hier auch Brutvogel.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötige Baufeldberäumung und Rodung von Bäumen in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für die Fällung von Bäumen außerhalb der Brutzeit entgangen werden. Im Umfeld bestehen umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für diese Art.

Durch die Fällung von Höhlenbäumen werden mögliche Brutplätze permanent aus dem Bestand entfernt, d. h. es findet ein permanenter Verlust von Lebensstätten statt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart (d.h. also nicht von April bis August).
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- spezifische CEF-Maßnahme erforderlich: Aufhängen von 1 speziellen Nistkasten (Zielart Feldsperling, daneben auch Gartenrotschwanz).

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art sind die Baufeldberäumung und die möglicherweise damit verbundene Rodung von Höhlenbäumen, d.h. Brutplatzverluste.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Bei der Beräumung des Baufeldes und der damit verbundenen Rodung von Bäumen könnten ein-

**Betroffenheit der Vogelarten **Feldsperling** (*Passer montanus*)**

und andere in Baumhöhlen und Halbhöhlen brütende kleine Vogelarten (wie z. B. Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper).

Europäische Vogelart nach VRL

zelne Individuen getötet werden, wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen von Altvögeln, die ihre Nester bebrüten, erfolgen würden. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baufeldberäumungen und Rodungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart, also nicht von April bis August.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## **4 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

### **4.1 Keine zumutbare Alternative**

Die Fläche ist innerörtlich gelegen. Hierzu gibt es keine zumutbare Alternative.

### **4.2 Wahrung des Erhaltungszustandes**

#### **4.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **4.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats saP-relevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden können.

##### **4.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da – bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen – erhebliche negative Auswirkungen auf Habitats saP-relevanter Tierarten ausgeschlossen werden können.

#### **Vermeidungsmaßnahme:**

**Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten bzw. der Sommerquartierzeit von Fledermäusen, also nicht von Anfang März bis Ende August.**

Für die Verluste an Baumhöhlen (potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind CEF-Maßnahmen für Fledermäuse erforderlich:

#### **CEF-Maßnahme für Fledermäuse:**

**Aufhängen von 2 Flachnistkästen (Zielart Baumspalten- und Baumhöhlen-bewohnende Fledermäuse)  
im Umfeld in geeigneten Baumbeständen**

Für die weiteren saP-relevanten Tierarten besteht aufgrund Vegetation, Nutzung und Raumstruktur kein Potenzial für einen reproduktiven Lebensraum. Nachweise gelangen trotz intensiver Suche im Sommer 2018 nicht. Weitere saP-relevante Tierarten sind nicht erheblich betroffen.

#### 4.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Gruppe der am Boden oder am Stammfuß von Gehölzen brütenden Vogelarten

Analog dazu auch:

Gruppe der im Kronenraum von Gehölzen brütenden Vogelarten

**Vermeidungsmaßnahme:**

**Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, also nicht von Anfang März bis Ende August.**

Gruppe der in Baumhöhlen brütenden Vogelarten:

Baubedingt werden Bäume mit Baumhöhlen, abplatzenden Rindenstücken oder Stamm- und Astspalten gerodet. Eine Beeinträchtigung von in Baumhöhlen brütenden Vogelarten kann somit eintreten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) sind dann nicht erfüllt, wenn CEF-Maßnahmen durchgeführt werden:

**CEF-Maßnahme für Vögel: Aufhängen von**

- **1 Nistkasten für kleine Höhlen- und Halbhöhlen-bewohnende Vogelarten (Zielart Feldsperling),**

um mögliche Verluste an Nistgelegenheiten auszugleichen. Als Standorte sollten Bäume im Umfeld ausgewählt werden.

Gruppe der am Boden brütenden Vogelarten:

Keine Nachweise und kein Potenzial.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) sind nicht erfüllt.

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie), wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Bauvorhaben nicht entgegen.

## 5 Gutachterliches Fazit

Die Planung eines Kindergartens in Igelsdorf, Gemeinde Baiersdorf, führt bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten) und von CEF-Maßnahmen für Baumhöhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten nicht vor.

Vom Planungsvorhaben und von Rodung voraussichtlich betroffene Bäume weisen Baumhöhlen und Stamm- und Ast-Spalten auf, die im Planungsgebiet ermittelt wurden. Für diese Verluste sind CEF-Maßnahmen erforderlich.

### Vogelarten:

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, die in Gebüsch oder Baumkronen brüten, durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig.

### **CEF-Maßnahme für Vögel: Aufhängen von**

- **1 Nistkästen für kleine Höhlen- und Halbhöhlen-bewohnende Vogelarten** (Zielart Feldsperling, auch, Gartenrotschwanz),  
um mögliche Verluste an Nistgelegenheiten auszugleichen. Als Standorte sollten Bäume im Umfeld ausgewählt werden.

### Fledermäuse:

Vom Planungsvorhaben werden Bäume beansprucht, die Fortpflanzungs- und Ruhe-Stätte im Sinne des speziellen Artenschutzrechts, d.h. Quartier für Fledermäuse, sein können.

Für die Verluste an abplatzenden Rindenstücken, und Stamm- und Astspalten (potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auszugleichen, sind CEF-Maßnahmen für Fledermäuse erforderlich:

### **CEF-Maßnahme für Fledermäuse:**

**Aufhängen von 2 Flachnistkästen (Zielart Baumspalten- und Baumhöhlen-bewohnende Fledermäuse)**

**im Umfeld in geeigneten Baumbeständen**

Als Standorte für die CEF-Maßnahmen sollten nahe gelegene Bäume im Gemeindegebiet ausgewählt werden.

Der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Vogelarten und Fledermausarten bleibt gewahrt und verschlechtert sich – bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen – nicht.

Vorkommen weiterer saP-relevanter Pflanzen- und Tierarten konnten trotz intensiver und gezielter Suche im Sommer 2018 nicht ermittelt werden und sind aufgrund der Vegetation und Raumstruktur auch nicht zu erwarten, aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen (Futterpflanzen für Schmetterlinge, Kleingewässer für Amphibien und Libellen, etc.). Für diese sonstigen saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten stellt die Planungsfläche kein Habitat dar.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen **nicht** entgegen.

Bayreuth, 6.6.2019



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

## 6 Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de), Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2012): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG. [http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung\\_flachland/kartieranleitungen/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/index.htm)
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2013): Kulturlandschaftliche Gliederung Bayerns. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/gliederung/index.htm>.
- Bayer. LWF - Bayerische Landeanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 4. aktualisierte Fassung, Juni 2006. Freising, 200 S.
- Bayer. LWF & Bayer. LfU (2005): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Entwurf. Mai 2005
- BayStIM (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.
- Faltin, I. (1988): Untersuchungen zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz Heft 81, München. S. 7-15.

- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, Bonn.
- Hacker, H. & Müller, J. (2006): Die Schmetterlinge der bayerischen Naturwaldreservate – eine Charakterisierung der süddeutschen Waldlebensraumtypen anhand der Lepidoptera (Insecta). Beitr. bayer. Entomofaunistik – Suppl. 1, 272 S., Bamberg.
- Kuhn, K. & Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 333 S.
- LfU & ABE (2008) Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern. Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) und Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. (ABE), Augsburg. Stand 3. April 2007. 175 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nitsche, G. & Plachter, H. (1987): Atlas der Brutvögel Bayerns, 1979-1983. Hrsg. Bayer. LfU, München.
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Wüst, W. (1981, 1986): Avifauna Bavariae. Selbstverlag der Ornithol. Gesellschaft in Bayern. Bd. 1 und Bd. 2, München. 1449 S.

## 7 Anhang

### 7.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Diese Prüfliste wurde nach BayStIM (2013), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 12/2013)“ abgearbeitet und geprüft.

Aufgeführt sind nur die saP relevanten Arten, nicht alle Arten, die in der TK bislang nachgewiesen wurden.

Spalte NW: Nachweis Erhebungen Frühjahr 2018; Status: N: Nahrungssuche; Ü: Überflug; A: beobachtet zur Brutzeit; B: möglicherweise brütend; C: wahrscheinlich brütend; D: sicher brütend (Kriterien siehe Bezzel et al. 2005, oder Nitsche & Plachter 1987).

Spalte PO: Potenzial

TK6332

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	NW	PO	Bemerkung
<i>Castor fiber</i>	Biber		V	g	0	0	Kein Gewässer
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	0	Kein Potenzial „Urwald-Fl.“
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	2	V	u	0	x	Baumhöhlen und -spalten vorhanden
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	0	x	Baumhöhlen vorhanden
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	0	0	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	0	x	Baumhöhlen und -spalten vorhanden
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	0	0	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	0	0	Baumhöhlen vorhanden
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	0	0	Baumhöhlen vorhanden
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	0	0	(Bäume)
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2	1	s	0	0	-
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	0	x	Baumhöhlen vorhanden
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D	u	0	x	Baumhöhlen vorhanden
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u	0	x	Baumhöhlen vorhanden
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	0	x	Baumhöhlen vorhanden
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbelfledermaus	2	D	?	0	0	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	0	x	Baumhöhlen vorhanden
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	0	0	Kein Horst vorhanden
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u	0	0	
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V		B:g	0	0	
<i>Cyanecula svecica</i>	Blaukehlchen			B:g	0	0	Kein Gewässer

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	NW	PO	Bemerkung
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s	0	N	Kein geeignetes Habitat
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s	0	0	
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		B:s	0	N	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g	0	N	
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		B:s	0	0	Kein Röhricht
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		B:g	0	0	Kein Gewässer
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g	0	0	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	x	x	Nachweis Inkl. Jungen; Obstbaum- Reihe
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:u	0	0	Kein Gewässer
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	0	X	Hohe Habitat- Eignung
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g	x	X	Obstbaum- Reihe
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u	0	N	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	0	0	Kein Horst vorhanden
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g	0	0	Kein Gewässer
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:s	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g	0	0	
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	0	0	Kein Gewässer
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?	0	0	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u	0	0	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:u, W:g	0	0	Kein Gewässer
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	0	0	
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g, W:g	0	0	Kein Gewässer
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u	Ü	N	Nistplatz im Ort
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	Ü	N	Nistplatz im Ort

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	NW	PO	Bemerkung
<i>Leipicus medius</i>	Mittelspecht			B:u	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	0	1	R:s	0	0	Kein Gewässer
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	0	0	Kein Horst vorhanden
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	0	0	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	0	0	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u	Ü	N	Nistplatz im Ort
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g	0	0	Kein Horst vorhanden
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g	0	0	Kein Horst vorhanden
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			B:s	0	0	Kein Gewässer
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		B:g	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u	0	N	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g	0	0	Kein Horst vorhanden
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	0	0	Kein Horst vorhanden
<i>Glauclidium passerinum</i>	Sperlingskauz			B:g	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3	3	B:s	0	0	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s	0	0	
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:g, W:g, R:g	0	0	Kein Gewässer
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:u	0	0	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g	0	0	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	0	0	Kein Horst vorhanden
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	B:u	0	0	Kein Gewässer
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:s	0	0	Kein geeignetes Habitat
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	0	0	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s	0	0	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	0	0	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:u	0	0	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B:g	0	0	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	NW	PO	Bemerkung	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:u	0	0		
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			B:g	0	0	Kein Gewässer	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	B:g, W:g	0	0	Kein Gewässer	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:u, R:u	0	0	Kein Horst vorhanden	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s	0	0		
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g	0	0	Kein Horst vorhanden	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:u	0	0	Kein geeignetes Habitat	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u	0	0		
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	0	0	Kein Nachweis	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	x	x	Jungtier	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	0	0	Kein Gewässer	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	0	0		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u	0	0		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	0	0		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	0	0		
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3		g	0	0		
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	3		u	0	0		
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	V		g	0	0		
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	u	0	0		Keine geeigneten Bäume, keine Spuren
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	1	1	s	0	0		
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	0	0	Keine Futterpflanzen	
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	0	0	Keine Futterpflanzen	
<i>Cypridium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	0	0	Kein geeignetes Habitat	

## 7.2 Anhang 2: Fotodokumentation

Die folgenden Bäume mit saP-relevanten Strukturen, d.h. Höhlen, Spalten oder abgeplatzte Rindenbereiche wurden am 22. März 2018 ermittelt. Insgesamt ergaben sich 1 Baumhöhle und 9 Stamm- und Ast-Spalten, die im Planungsgebiet ermittelt wurden. Ein Teil davon bleibt jedoch erhalten.



Übersicht von Nord nach Süd



